

## **Kunstvermietung - Hinweise zur vertraglichen Regelung**

*Folgende Hinweise sollen als Leitfaden für die schriftliche Ausgestaltung von Vereinbarungen zur Kunstvermietung dienen. Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nicht alle rechtlichen Belange bei einer Kunstvermietung erfassen können. In jedem Fall sollten die Anliegen zur Vermietung schriftlich formulieren, Aspekte beider Parteien sollten hinreichend beachtet werden.*

### **Wichtige Fragestellungen:**

#### **Wer versichert das Kunstwerk, wenn es vermietet wird?**

Für die Versicherung des Kunstwerkes ist der Mieter zuständig. Dieser kann das Kunstwerk z.B. in seine Hausrats- bzw. Betriebsversicherung einschließen. Die jeweilige Jahresprämie wird sich dadurch ggf. leicht erhöhen.

#### **Wer übernimmt den Transport?**

Die Transportkosten gehen normalerweise zu Lasten des Mieters. Gegen Absprache ist es jedoch sicher sinnvoll, wenn sich der Künstler um eine fachgerechte Verpackung kümmert, und auch bei der Abwicklung des Transportes behilflich ist, er kann den Transport auch selbst übernehmen und sich bezahlen lassen.

#### **Was passiert, wenn der Mieter die Kunstwerke vorzeitig zurückgeben will?**

Auch das soll vertraglich geregelt werden. Jeder Vertrag ist mit einer Frist (z.B. von 6 Wochen oder 4 Wochen zum Quartalsende, o.ä.) kündbar. Der Mietpreis fällt dann nur bis zum Ende der restlichen Vertragslaufzeit an.

#### **Was passiert, wenn der Künstler ein vermietetes Werk vorübergehend für eine Ausstellung braucht?**

Gemäß den Vertragsbedingungen hat der Künstler das Recht, Werke für den Zeitraum von Ausstellungen zurückzunehmen. Er hat dann allerdings für diese Zeit dem Mieter eine gleichwertige Arbeit als Ersatz zu stellen oder anderenfalls keine Miete zu verlangen für die Zeit (je nach Regelung im Vertrag). Alle anfallenden Verpackungs- und Transportkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Künstlers.

#### **Hat der Künstler das Recht auf Zutritt zu seinen Werken?**

In bestimmten Fällen (z.B. für Fotos) muss der Mieter dem Künstler Zutritt zu den Werken gewähren. Natürlich muss der Künstler dies genügend lange vorher ankündigen, damit ein für beide Seiten passender Termin gefunden werden kann.

Allerdings kann der Künstler über die Räumlichkeiten des Mieters nicht als eine Art von "Show Room" verfügen, und ständig Privatführungen für seine Sammler und Kunstpublikum veranstalten, außer dies ist im Mietvertrag ausdrücklich gestattet. Dies bietet sich wohl eher bei Unternehmen als bei privaten Mietkunden an. Im Gegenzug zu solch einer Besuchsregelung könnte der Künstler einen günstigeren Mietpreis vereinbaren.

#### **Darf der Mieter vom gemieteten Werk z.B. Fotos machen und über diese verfügen (z.B. ins Internet stellen, für Illustrationen verwenden)?**

Grundsätzlich: nein. Auch wenn sich das Kunstwerk physisch im Verfügungsbereich des Mieters befindet, verbleiben alle Urheber- und Verwertungsrechte ausschließlich beim Künstler. D. h. Fotos von den gemieteten Werken dürfen nur nach Rücksprache und gegen entsprechendes Honorar an den Künstler verwertet werden.

## Wie berechnet sich der Mietpreis für ein Kunstwerk?

Der Mietpreis berechnet sich prozentual vom Wert des Kunstwerkes, dabei gibt es keine starre Regelung, jedoch Richtwerte. Die Prozentsätze sollten abhängig vom Nutzer (Privatperson oder Unternehmen) und der Mietdauer sein.

In einem Unternehmen werden potentiell mehr Betrachter für Ihr Werk zu erwarten sein, der Unternehmer kann die Miete zudem als Betriebsausgabe geltend machen. Deshalb ist eine Unterscheidung sinnvoll und üblich. Die nachfolgend genannten Prozentsätze und Preise sind jedoch nur Vorschläge zur Berechnung und als solche keinesfalls bindend, sie gelten jedoch als übliche Ansätze (Vgl. z.B. Veröffentlichungen ver.di, Fachgruppe Bildende Kunst, [www.verdi.de](http://www.verdi.de)).

**WICHTIG: Zusätzlich werden bei Vermietung von Kunstwerken immer 19% MwSt (nie 7%) fällig, sofern Sie als Künstler nicht nach § 19 UStG als Kleinunternehmer von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind.**

## Beispielrechnung für ein zu vermietendes Kunstwerk mit einem Wert von 1.000 Euro.

So berechnen sich Mietpreis und gegebenenfalls anfallende MwSt (19%) nach üblichem Ansatz:

Der Kunde (Mieter) ist ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung o.ä.:

	Mietpreis/Jahr	Monatlicher Mietpreis (ggf. + MwSt):
Mietdauer 3 - 6 Monate	20 % vom Wert pro Jahr	16,67 € + 3,17 € MwSt
Mietdauer ab 6 Monate	15 % vom Wert pro Jahr	12,50 € + 2,38 € MwSt
Mietdauer ab 12 Monate	10 % vom Wert pro Jahr	8,33 € + 1,58 € MwSt

Der Kunde (Mieter) ist eine Privatperson, die das Werk für Privaträume mietet:

	Mietpreis/Jahr	Monatlicher Mietpreis (ggf. + MwSt):
Mietdauer ab 6 Monate	10 % vom Wert pro Jahr	8,33 € + 1,58 € MwSt
Mietdauer ab 12 Monate	5 % vom Wert pro Jahr	4,17 € + 0,79 € MwSt

## Was passiert, wenn der Mieter sich entscheidet, das Werk länger als ursprünglich vereinbart zu behalten?

Sofern Sie als Künstler noch keine Verträge für den anschließenden Verbleib (Ausstellung, Vermietung, Verkauf) des Werkes geschlossen haben, können Sie den Vertrag einfach verlängern oder einen neuen Mietvertrag abschließen. Den Mietpreis aus dem ersten Vertrag sollten Sie jedoch rückwirkend nicht senken. Wollen Sie Preisnachlässe für die nun insgesamt längere Mietdauer anbieten, so sollten sich diese nur auf das neue Mietverhältnis beziehen.

## Was passiert, wenn sich ein Kunde entscheidet, das Werk nach Ablauf des Mietvertrages zu kaufen? Wird der Mietpreis dann auf den Kaufpreis angerechnet?

Grundsätzlich gilt: Der Mietpreis stellt eine Vergütung für die Bereitstellung des Werkes dar, er ist deshalb im Nachhinein keineswegs automatisch als Anzahlung auf den Kaufpreis zu verstehen!

Allerdings ist es sicherlich möglich, zumindest einen Teil des bereits bezahlten Mietpreises als Tilgung auf den Kaufpreis anzurechnen, aber niemals den ganzen Mietpreis. Wenn Sie sich vorstellen können, solche Optionen anzubieten, sollten Sie Ihre Konditionen dafür von vornherein im Mietvertrag anmerken. Dies kann möglicherweise dazu dienen, einen Mieter doch als Käufer zu gewinnen und mit einem Teil der geleisteten Miete einen Rabatt auf den Kaufpreis anzubieten.

**MIETVERTRAG für ein Kunstwerk**zwischen \_\_\_\_\_ (im Vertrag **Mieter** genannt)

Anschrift \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_ (im Vertrag **Künstler** genannt)

Anschrift \_\_\_\_\_

**1. Angaben zum Mieter (Privatperson bzw. Unternehmen, bitte ankreuzen)**

- Der Mieter handelt als Privatperson und mietet dieses Kunstwerk für seine privaten Räume.
- Der Mieter handelt als Unternehmer oder als Vertreter einer öffentlichen Einrichtung (genaue Bezeichnung oben eintragen) und mietet dieses Kunstwerk für diese Räume.

**2. Vertragsgegenstand**

Der Künstler vermietet dem Mieter nachfolgend beschriebenes Kunstwerk:

Titel, Jahr: \_\_\_\_\_

Technik, Maße, Rahmung: \_\_\_\_\_

Signatur (im genauen Wortlaut): \_\_\_\_\_

Nummerierung (z.B. bei Drucken): \_\_\_\_\_

Angaben zum Kaufpreis:

Der reguläre Kaufpreis des Kunstwerkes beträgt insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

Der Kaufpreis enthält \_\_\_\_\_ % Mehrwertsteuer, das sind \_\_\_\_\_ Euro.

Ist 0 % Mehrwertsteuer ausgewiesen, so gibt der Künstler die Befreiung nach § 19 UStG an (Kleinunternehmerregelung)  
Der ausgewiesene Kaufpreis dient zur Berechnung des Mietpreises und des Versicherungswertes.

**3. Mietdauer, Ort**

Das unter 2. beschriebene Kunstwerk soll dem Mieter für \_\_\_\_\_ Monate, konkret  
in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ vermietet werden.

Der Mieter mietet das Kunstwerk vom Künstler zur Präsentation an folgendem Ort:

(genaue Bezeichnung in den oben angegebenen Räumen, falls abweichend auch genaue Anschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### 4. Mietpreis

Zur Berechnung des monatlichen Mietpreises liegen drei Faktoren zugrunde:

- die unter 1. beschriebene Eigenschaft des Mieters (Privatperson, Unternehmen)
- der unter 2. benannte Kaufpreis des beschriebenen Werkes (Gesamtpreis inkl. MwSt)
- die unter 3. vereinbarte Dauer dieses Mietvertrages (3-6 Monate, 6-12 Monate, ab 12 Monate)

Aufgrund dieser drei Kategorien wird ein **Faktor von \_\_\_\_\_ % des Gesamtpreises** (Kaufpreis) als monatlicher Grundmietpreis vereinbart, zusätzlich fallen 19% MwSt für die Vermietung an (keine MwSt, wenn eine Befreiung des Künstlers nach § 19 UStG angegeben wurde; vgl. Punkt 2. dieses Vertrages.)

Grundmietpreis \_\_\_\_\_ Euro netto  
 evtl. zzgl. MwSt \_\_\_\_\_ (19% für Vermietungen)  
**Mietpreis**                         Euro brutto monatlich

#### 5. Fälligkeit des Mietpreises, Zahlungsart

Der unter 4. vereinbarte monatliche Mietpreis ist zum 15. eines jeden laufenden Monats dieses Mietvertrages fällig. Der Mieter überweist dem Künstler die monatliche Miete mit dem Betreff:

\_\_\_\_\_

auf das folgende Konto vom Künstler benannte Konto:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Konto Nr. \_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_

#### 6. Eigentum

Mit der Überlassung des Kunstwerkes zur Miete entstehen keine Ansprüche des Mieters auf Eigentum am Kunstwerk, es verbleibt Eigentum des Künstlers. Der Mieter trägt das Risiko für Beschädigung oder Verlust während der Mietdauer sowie während des Transportes in voller Höhe.

#### 7. Versicherung

Der Mieter versichert dem Künstler mit der Unterzeichnung des Vertrages, dass er für eine Versicherung des Werkes (als Versicherungspreis gilt der Gesamtpreis abzüglich der ggf. ausgewiesenen MwSt) sorgt bzw. im Schadensfall dem Künstler diesen Wert ersetzt.

## **Kunstvermietung - Hinweise zur vertraglichen Regelung**

*Folgende Hinweise sollen als Leitfaden für die schriftliche Ausgestaltung von Vereinbarungen zur Kunstvermietung dienen. Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nicht alle rechtlichen Belange bei einer Kunstvermietung erfassen können. In jedem Fall sollten die Anliegen zur Vermietung schriftlich formulieren, Aspekte beider Parteien sollten hinreichend beachtet werden.*

### **Wichtige Fragestellungen:**

#### **Wer versichert das Kunstwerk, wenn es vermietet wird?**

Für die Versicherung des Kunstwerkes ist der Mieter zuständig. Dieser kann das Kunstwerk z.B. in seine Hausrats- bzw. Betriebsversicherung einschließen. Die jeweilige Jahresprämie wird sich dadurch ggf. leicht erhöhen.

#### **Wer übernimmt den Transport?**

Die Transportkosten gehen normalerweise zu Lasten des Mieters. Gegen Absprache ist es jedoch sicher sinnvoll, wenn sich der Künstler um eine fachgerechte Verpackung kümmert, und auch bei der Abwicklung des Transportes behilflich ist, er kann den Transport auch selbst übernehmen und sich bezahlen lassen.

#### **Was passiert, wenn der Mieter die Kunstwerke vorzeitig zurückgeben will?**

Auch das soll vertraglich geregelt werden. Jeder Vertrag ist mit einer Frist (z.B. von 6 Wochen oder 4 Wochen zum Quartalsende, o.ä.) kündbar. Der Mietpreis fällt dann nur bis zum Ende der restlichen Vertragslaufzeit an.

#### **Was passiert, wenn der Künstler ein vermietetes Werk vorübergehend für eine Ausstellung braucht?**

Gemäß den Vertragsbedingungen hat der Künstler das Recht, Werke für den Zeitraum von Ausstellungen zurückzunehmen. Er hat dann allerdings für diese Zeit dem Mieter eine gleichwertige Arbeit als Ersatz zu stellen oder anderenfalls keine Miete zu verlangen für die Zeit (je nach Regelung im Vertrag). Alle anfallenden Verpackungs- und Transportkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Künstlers.

#### **Hat der Künstler das Recht auf Zutritt zu seinen Werken?**

In bestimmten Fällen (z.B. für Fotos) muss der Mieter dem Künstler Zutritt zu den Werken gewähren. Natürlich muss der Künstler dies genügend lange vorher ankündigen, damit ein für beide Seiten passender Termin gefunden werden kann.

Allerdings kann der Künstler über die Räumlichkeiten des Mieters nicht als eine Art von "Show Room" verfügen, und ständig Privatführungen für seine Sammler und Kunstpublikum veranstalten, außer dies ist im Mietvertrag ausdrücklich gestattet. Dies bietet sich wohl eher bei Unternehmen als bei privaten Mietkunden an. Im Gegenzug zu solch einer Besuchsregelung könnte der Künstler einen günstigeren Mietpreis vereinbaren.

#### **Darf der Mieter vom gemieteten Werk z.B. Fotos machen und über diese verfügen (z.B. ins Internet stellen, für Illustrationen verwenden)?**

Grundsätzlich: nein. Auch wenn sich das Kunstwerk physisch im Verfügungsbereich des Mieters befindet, verbleiben alle Urheber- und Verwertungsrechte ausschließlich beim Künstler. D. h. Fotos von den gemieteten Werken dürfen nur nach Rücksprache und gegen entsprechendes Honorar an den Künstler verwertet werden.